

**Auszug aus dem Protokoll
des Regierungsrates des Kantons Zürich**

KR-Nr. 57/2010

Sitzung vom 16. Juni 2010

**899. Postulat (Kritische Überprüfung der Rahmenbedingungen
für den Strassenstrich)**

Kantonsrat Lorenz Schmid, Männedorf, und Kantonsrätin Nicole Barandun, Zürich, haben am 1. März 2010 folgendes Postulat eingereicht:

Der Regierungsrat wird aufgefordert, die gesetzlichen Grundlagen für die Rahmenbedingungen des Strassenstriches im Kanton Zürich unter Einbezug der Verantwortlichen der Gemeinden einer kritischen Überprüfung zu unterziehen und zu prüfen, ob ein entsprechender Gesetzesentwurf zu erarbeiten sei.

Begründung:

Wie der Antwort des Regierungsrates auf die Anfrage KR-Nr. 29/2009 (Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Frauen im Sexgewerbe) entnommen werden kann, hat sich die Situation im Bereich des Prostitutionsmilieus am Sihlquai verschärft. Die dort als Prostituierte tätigen Frauen leiden unter schlechten Arbeitsbedingungen, unter Repressalien und setzen sich grossen Gefahren aus. Angesichts dieser negativen Entwicklung auf dem Strassenstrich in Zürich besteht dringender Handlungsbedarf. Die Stadt Zürich hat wohl bereits vor geraumer Zeit das Projekt «Rotlicht» lanciert, um die Situation zu beruhigen. Es kann davon ausgegangen werden, dass die Bemühungen der städtischen Behörden Ausweichbewegungen dieses Milieus, namentlich in die umliegenden zürcherischen Gemeinden, bewirken werden.

Der Regierungsrat wird deshalb gebeten, unter Einbezug der Verantwortlichen in den Städten Zürich und Winterthur und der bereits bestehenden Konzepte die rechtliche Situation im Bereich der Strassenprostitution kritisch zu hinterfragen und allfällige Gesamtkonzepte und -strategien zu erarbeiten.

Auf Antrag der Sicherheitsdirektion

beschliesst der Regierungsrat:

I. Zum Postulat Lorenz Schmid, Männedorf, und Nicole Barandun, Zürich, wird wie folgt Stellung genommen:

Der Regierungsrat hat mit der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 29/2009 betreffend Massnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels und der Ausbeutung von Frauen im Sexgewerbe faktische wie rechtliche Gesichtspunkte der Prostitution im Kanton Zürich aufgezeigt. Die damals gemachten Ausführungen treffen nach wie vor zu. Zu begrüßen ist, dass der Bund inzwischen Vorarbeiten angekündigt hat, um die Prostitution Minderjähriger allgemein zu verbieten.

Wie schon in dieser Anfragebeantwortung dargelegt, spielt sich die Strassenprostitution im Kanton Zürich allein innerhalb der Stadt Zürich ab. Eine Verlagerung der Strassenprostitution in andere Gemeinden ist nicht erfolgt. Unverändert ist die im Postulat erwähnte Konzentration der Strassenprostitution am Sihlquai.

Im Rahmen der bundesrechtlichen Vorgaben – die Prostitution ist grundsätzlich durch die Wirtschaftsfreiheit geschützt – verfügen gerade die Stadt Zürich und ihre Stadtpolizei indessen auch ohne Tätigwerden des kantonalen Gesetzgebers über die Möglichkeit, zum Schutz sowohl der sich prostituierenden Personen als auch ihrer Umgebung gegen Auswüchse vorzugehen:

- In strafrechtlicher Hinsicht ist auf die Art. 195 (Förderung der Prostitution) und 182 (Menschenhandel) des Schweizerischen Strafgesetzbuches (StGB; SR 311.0) hinzuweisen. Gemäss § 6 Abs. 1 lit. a der Verordnung über die kriminalpolizeiliche Aufgabenteilung vom 6. Juli 2005 (LS 551.101) fällt die Ermittlung bei entsprechenden Tatbeständen in die Zuständigkeit der Stadtpolizei Zürich.

Zugestandenermassen sind dem strafrechtlichen Vorgehen gegen Personen, die von der Strassenprostitution profitieren, Grenzen gesetzt. Mit der heutigen Regelung des Strafgesetzbuches kann gegen solche Personen (Zuhälter) nämlich nur vorgegangen werden, wenn die Prostituierte unmündig ist oder ihrer Tätigkeit nicht selbstbestimmt nachgeht. Diese bundesrechtliche Regelung schränkt die Möglichkeiten der Polizei ein. Eine kantonale Gesetzgebung könnte daran indessen nichts ändern. Ebenfalls nichts ändern könnte eine kantonale Gesetzgebung in den zahlreichen Fällen, in denen ausländische Prostituierte ihre Tätigkeit im Rahmen der vom Bund bestimmten Ausländergesetzgebung, namentlich der Ausdehnung des Abkommens über die Freizügigkeit (FZA; SR 0.142.112.681), ausüben.

- Kantone (und Gemeinden) können Vorschriften über Ort, Zeit und Art der Ausübung der Prostitution erlassen und die Widerhandlung kann gestützt auf Art. 199 StGB geahndet werden. Einschränkend hat das Bundesgericht allerdings festgehalten, dass solche Vorschrif-

ten die bundesrechtlich zulässige Prostitution nicht übermässig behindern dürfen (BGE 124 IV 64 E.2 S. 66f.). Im Kanton Zürich fällt der Erlass entsprechender Bestimmungen gestützt auf das Gemeindegesetz vom 6. Juni 1926 (LS 131.1) in die Zuständigkeit der Gemeinden. Die Stadt Zürich hat entsprechende Regelungen erlassen in der Verordnung über die Ausübung der Strassenprostitution (Stadtratsbeschluss vom 17. Juli 1991 mit Änderungen vom 14. Mai 2003; Amtliche Sammlung der Stadt Zürich 551.140). Auch hier könnte der kantonale Gesetzgeber nichts Zusätzliches zum Vorgehen gegen Auswüchse beitragen. Ein allgemeines Verbot der Strassenprostitution im Kanton Zürich dürfte vor dem Hintergrund des genannten Bundesgerichtsentscheides dem Bundesrecht widersprechen und sicher wäre es nicht vertretbar, wenn der Kanton und nicht die betroffene Stadt die Orte bezeichnet, an denen die Strassenprostitution erlaubt ist.

Aktueller kantonaler Gesetzgebungsbedarf besteht schliesslich umso weniger, als der Stadtrat von Zürich bereits an einer Prostitutionsverordnung arbeitet. Dabei besteht der Kontakt zu den mitbetroffenen kantonalen Ämtern, namentlich dem Amt für Wirtschaft und Arbeit und dem Migrationsamt.

Alle Gemeinden, die Standort von Erotik-Etablissements sind, haben die in der Beantwortung der Anfrage KR-Nr. 29/2009 erwähnten Möglichkeiten, um namentlich mit baurechtlichen und gastwirtschaftlichen Vorschriften einschränkende Bestimmungen zu erlassen. Wie im gleichen Zusammenhang ausgeführt wurde, bleibt im Zentrum der staatlichen Anstrengungen die Bekämpfung der Zwangsprostitution. An den schon in der Anfragebeantwortung genannten Vorbehalten gegen ein neues kantonales Gesetz hat sich indessen nichts geändert. Selbstverständlich verfolgt der Regierungsrat aber intensiv weiterhin die rechtliche und faktische Entwicklung, insbesondere auch die Gesetzgebung in anderen Kantonen und deren Auswirkungen.

Aus diesen Gründen beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 57/2010 nicht zu überweisen.

II. Mitteilung an die Mitglieder des Kantonsrates und des Regierungsrates sowie an die Sicherheitsdirektion.

Vor dem Regierungsrat
Der Staatsschreiber:
Husi